

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 54.

Dresden, am 28. Januar.

1837.

Dreißigste öffentliche Sitzung der I. Kammer,  
am 17. Januar 1837.

Eingänge zur Registrande. — Aenderliche Berathung des Dekrets vom 13. Novbr. 1836, die Protokollführung und den Druck der Landtagsakten betr. — Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. (II. Theil: Nachträgliche Abstimmung über Art. 176. — IX. Kapitel: Von den Verletzungen der Ehre. Art. 183 — 187.) —

Die Sitzung, in welcher 34 Mitglieder anwesend sind, wird halb 11 Uhr eröffnet, das Protokoll der vorhergehenden verlesen, genehmigt und durch v. Schönberg und Bürgermeister Bernhardi mit unterzeichnet.

Zur Registrande war eingegangen: D. 16. Januar 1837. Karl Gottlob Rumpelt in Dresden bittet um Verwendung wegen Aufhebung seiner Suspension von der Advokatur oder Anstellung. (Kommt an die 4. Deputation.)

Präsident: Der verehrten Kammer ist bekannt, daß der frühere Bevollmächtigte für den Graf Wildenfels, Herr Arthur von Schönberg, angezeigt hat, daß er diese Bevollmächtigung und diesen Auftrag nur für das Jahr 1836 angenommen habe (s. Nr. 35. d. Bl. S. 448.). Er trat demnach am Schlusse des Jahres 1836 aus, und es war nur zu erwarten, daß Seiten des Grafen Wildenfels ein anderer Bevollmächtigter sich melden würde. Es hat ein solcher (Hr. v. Beust) sich gemeldet und hat eine Vollmacht eingereicht, welche derjenigen ganz gleich ist, welche der frühere Bevollmächtigte eingereicht hatte. Das Direktorium hat, wie es ihm obliegt, die Prüfung und Vergleichung vorgenommen, und ich werde die Ehre haben, Ihnen das darüber aufgenommene Protokoll vorzulesen. Nachdem dies erfolgt war, bemerkt derselbe weiter: Der Eingang ist nur ein anderer. Da die Mitglieder des Direktoriums irgend ein Bedenken dabei nicht gefunden haben, so glaube ich, daß dem Eintritt dieses neuen Bevollmächtigten kein Bedenken entgegensteht, sobald er sich noch als Besitzer eines im Königreich gelegenen Rittergutes legitimirt hat.

v. Miltitz: Sind die früheren Vollmachten der Kammer mitgetheilt worden?

Präsident: Es sind immer früher die Protokolle der Kammer mitgetheilt worden, indeß werde ich die Ehre haben, auch die Vollmachten vorzulesen. Nach dieser Vorlesung erklärt

v. Miltitz: Da das Wort „sonst“ in der Vollmacht steht, so beruhige ich mich; denn außerdem würde es das An-

sehen haben, als wenn er nur für das Interesse der Herrschaft Wildenfels deputirt wäre.

Präsident: Es ist auch dieser Punct von dem Direktorium ins Auge gefaßt worden. Die Aufnahme und Einführung des neuen Bevollmächtigten wird also, wenn derselbe sich als Rittergutsbesitzer noch legitimirt, was, wie ich höre, heute oder morgen erfolgen wird, kein Bedenken haben und demnach erfolgen können. Wir würden nun zu dem, was uns von gestern übrig blieb und schon auf einer frühern Tagesordnung stand, nämlich zu der Berathung des anderweiten Berichts der I. Deputation über das Dekret, die Protokollführung und den Druck der Landtagsakten betreffend übergehen können. (Die frühern Verhandlungen der I. Kammer über diesen Gegenstand, s. Nr. 5. d. Bl. S. 43. flg.; in der II. Kammer Nr. 17. d. Bl. S. 214. flg.)

Bürgermeister Ritterstädt als Referent begiebt sich auf die Rednerbühne und bemerkt: Es sind noch einige Puncte übrig, welche das Allerhöchste Dekret betreffen, und worin die II. Kammer mit den Ansichten der I. nicht ganz übereinstimmend gewesen ist; um deswillen mußte die Sache nochmals an die Deputation zurückgegeben werden, und diese erstattet hierüber folgenden Bericht:

Die Deputation der I. Kammer hatte die Ansicht ausgesprochen, daß es weder über die Puncte a. und b., noch über die im diesseitigen früheren Deputationsberichte unter a — f. (s. Nr. 5. d. Bl. S. 44.) aufgezählten, einer besonderen Beschlußnahme bedürfen werde. Bei der Berathung über diesen Bericht hat die II. Kammer diese Ansicht gebilligt und einen Beschluß über die vorerwähnten Puncte nicht gefaßt, wobei sich noch in Bezug auf den Punct B. die Meinung ausgesprochen hat, daß die Abkürzung der Kammerprotokolle den Secretarien zu überlassen sei. Die Deputation der I. Kammer glaubt ihrer Kammer diese Ansicht um so mehr zum Beitritte empfehlen zu können, da sie, die erste Kammer, selbst schon bei ihrer ersten Berathung hierüber ohne ausdrückliche Beschlußfassung über die besagten Puncte hinweggegangen ist.

Referent: Zur Erläuterung des Gutachtens muß ich auf die frühere Verhandlung einigermaßen zurückgehen. Der Punct unter a. und b. war nämlich im Berichte unserer Deputation, welche zuerst über diesen Gegenstand Bericht erstattete, in folgenden Worten eingeschlossen: „Im Uebrigen erachtet die Deputation, daß man sich mit dem Inhalt des vorliegenden Allerhöchsten Dekrets, sammt dessen Beilage, soweit überhaupt die in Letzterer enthaltenen Bestimmungen nicht lediglich der Verwaltung anheim fallen, insonderheit aber damit einverstanden erklären könne, daß ic.“ (s. Nr. 5. S. 44.)